

Den gelehrten Ausführungen des Verfassers kann man, abgesehen von einigen wenigen Punkten, durchaus zustimmen. Wenn z. B. S. 11 von der inadvertentia gesagt wird, sie sei „ein Fehlen des Urteils, das nur im maßgeblichen Augenblick festgestellt wird, obwohl das Urteil vorher vorhanden war oder nach den Fähigkeiten des Subjekts und den Umständen des Einzelfalls hätte vorhanden sein können“, so wird man diese mit „oder“ eingeleitete Erweiterung ablehnen, da es sich hier nicht um „inadvertentia“, sondern vielmehr um „ignorantia“ handelt. — S. 21 wird der Eindruck erweckt, als ob ein Irrtum in der Person bei allen Rechtsgeschäften ein wesentlicher sei; dieser Eindruck erfährt allerdings eine Korrektur durch das, was S. 29 gesagt wird. Wenn es hier aber heißt, daß der „error circa personam“ ein wesentlicher Irrtum sei bei „Verkehrsgeschäften“, bei denen es sich um eine bedeutende Güterverschiebung handelt, so trifft dies nur zu bei den unentgeltlichen Verträgen, nicht aber bei den entgeltlichen. — Da dem Irrtum bei vielen Rechtsgeschäften, z. B. der Eheschließung, dem Gelübde, dem Eide, den Jurisdiktions-handlungen u. s. w. eine große Bedeutung zukommt, so ist vorliegende Schrift auch den Praktikern zu empfehlen, damit sie nach Vertiefung ihrer theoretischen Kenntnisse leichter eine richtige Entscheidung treffen können bei den vielgestaltigen Fällen im täglichen Leben.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

**Die ortskirchlichen Vertretungskörper in den bayerischen Diözesen nach geltendem Recht.** Von Dr jur. Franz Oberwallner. (IX u. 93.) Augsburg 1931, Rösler. M. 3.—.

Die Schrift ist gegliedert in folgende vier Hauptteile: I. Geschichtliche Entwicklung des katholischen Kirchenvermögens (S. 3 bis 19). II. Staat und Kirche (S. 20—30). III. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (S. 31—45). IV. Die Änderungen der bayerischen Kirchengemeindeordnung durch die Satzungen für die kirchlichen Steuerbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen. — Der Verfasser will offenbar seine Leser hauptsächlich in die Kenntnis und das Verständnis der für Bayern geltenden Staatgesetze einführen. Es hätte aber sicher zur Vertiefung der hier behandelten Fragen beigetragen, wenn auch die prinzipielle Stellung der Kirche dargelegt und auf die positiven Bestimmungen des Cod. jur. can. hingewiesen worden wäre. — Am meisten Interesse bei den Lesern dürften wohl die Abschnitte des 4. Hauptteiles finden: die ortskirchlichen Vertretungskörper (S. 46—63), die Kirchenverwaltungswahlen (S. 63—69), der Wirkungskreis der Kirchenverwaltung (S. 70—93). — Sicher werden sowohl den Seelsorgern wie auch den Kirchenverwaltern manche Unannehmlichkeiten erspart bleiben, wenn sie die kleine Mühe nicht scheuen und sich genaue Einsicht verschaffen in die hier erklärten rechtlichen Bestimmungen.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

**Fontes Iuris Canonici Ecclesiae ruthenae.** Von P. Dionysius Hosomeckyj O. S. B. M. Gr. 8° (57). Roma 1932. Typis polyglottis Vaticanis.

Der gelehrte Verfasser, Rektor des ukrainischen Päpstlichen Seminars zu Rom und Mitglied der Kommission zur Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes, verzeichnet im vorliegenden Buche die päpstlichen Erlässe und Reskripte, den griechischen Nomokanon, die Beschlüsse der Heiligen Kongregationen, der Provinzialsynoden und der Staatsgesetze. Es werden insgesamt 332 Aktenstücke angeführt.

Der einführende Teil handelt über kirchliche Rechtsquellen im allgemeinen und über die Disziplin der ukrainischen Kirche im besonderen. Der Leser macht einen Rundgang durch die Geschichte der kirchlichen Gesetzgebung mit und spürt das stark pulsierende kirchliche Leben im Volke, welches durch seinen Herrscher, den heiligen Vladimir, Großfürst von Kijew, der katholischen Kirche zugeführt wurde. Man bemerkt auch die zarte väterliche Sorgfalt, die der Heilige Stuhl diesem Volke angedeihen ließ.

Das Herausfinden einschlägiger Stellen im umfangreichen Stoffe der kirchlichen Gesetzgebung erheischt ausdauernden Fleiß und großen Einsatz der wissenschaftlichen Grübelarbeit. Dieser Aufgabe wird nun der gelehrte Verfasser vollkommen gerecht. Somit bietet das vorliegende Buch einen wertvollen Teil der Quellensammlung für Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes, an dem jetzt in Rom unter fachmännischer Leitung Kardinals Gasparri so emsig gearbeitet wird. Möge es dem greisen Kirchenfürsten noch gegönnt werden, dieses monumentale Werk zum Abschluß zu bringen. Das so heiß ersehnte orientalische Kirchengesetzbuch wird für den glorreich regierenden Heiligen Vater eines vom manigfachen, kostbaren Gestein sein im Kranze, den ihm um seine geheiligte Stirne die Geschichte gewunden hat.

Stanislau.

*Dr Baran.*

**Církevní právo**, se zřetelem k partikulárnímu právu československému. Svazek I: Ustavní právo církevní. (**Das Kirchenrecht**, mit Rücksicht auf das partikuläre Recht der Tschechoslowakei. Band I: Das Verfassungsrecht der Kirche.) Von Dr Jos. Pejška C. Ss. R., Professor des Kirchenrechtes an der Theologischen Lehranstalt der Redemptoristen zu Obořiště (Bhm.), Semily (Glos) 1932. (XVI u. 256.) Brosch. Kč 48.—, Ganzleinwand Kč 60.—.

Dieses soeben erschienene Werk hat in berufenen, ja höchsten Kreisen volles Lob geerntet. In den deutschen Kreisen Böhmens ist sogar der Wunsch geäußert worden, das Buch ins Deutsche zu übertragen. Die Arbeit weist viele Vorzüge auf: eine klare, reich gegliederte Einteilung des Stoffes, strenges Einhalten der historischen Methode bei dem Entwicklungsgang der einzelnen Rechtsinstitute, reiche Ausnützung einheimischer Quellen und Literatur und bei seiner keineswegs ermüdenden Vielseitigkeit eine schöne, kurz gefaßte Ausdrucksweise. Diesem ersten Bande werden weitere nachfolgen: über die Regierungshierarchie der Kirche, kirchliches Ehrerecht und Strafrecht.

Das Buch ist zu bestellen bei der *Theologischen Lehranstalt der Redemptoristen in Obořiště, Post Dobříš, Böhmen (CSR.)*.

Prag.

*K. Dolejši.*

**Der Königs weg zu Wiedergeburt und Vergottung bei Philon von Alexandria.** Von Josef Pascher. (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. Bd. XVII, Heft 3—4.) Paderborn 1931, F. Schöningh.

Der Würzburger Privatdozent macht mit dieser Georg Wunderle gewidmeten Studie einen interessanten Versuch. Wie die Frühkirche, so stand auch das Spätjudentum den hellenistischen Geheimreligionen mit ihren phantastischen Bemühungen, die Seelen zur Vergottung zu führen, scharf ablehnend gegenüber. Wenn es nach Philon gegangen wäre, so würden alle Anhänger der Mysterien aus